

# **EINREICHUNG, PRÜFUNG UND AUSWAHL EINES PROJEKTS**

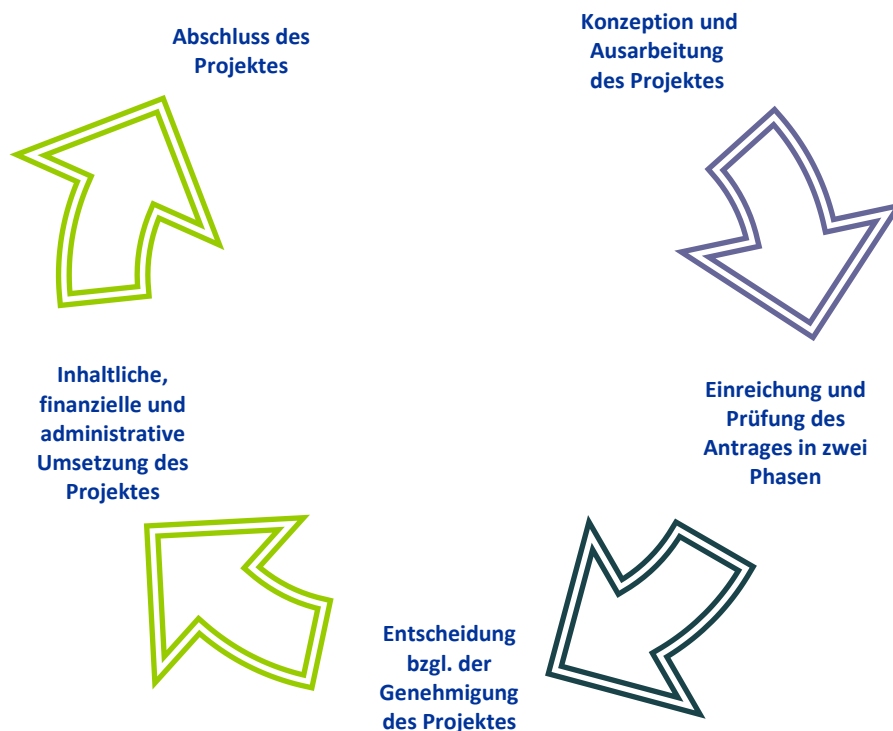
**Stand: 19.12.2016**

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

# EINREICHUNG, PRÜFUNG UND AUSWAHL EINES PROJEKTS

In diesem Kapitel erfahren Sie Näheres über die einzelnen Etappen, die die Entwicklung und Umsetzung Ihres Projektes charakterisieren: Wie sieht der Lebenszyklus eines INTERREG-Projektes aus? Was ist in den einzelnen Phasen – von der Projektidee über die Antragseinreichung, die Genehmigung und die Umsetzung eines Projektes, bis hin zu dessen Abschluss – zu beachten?

Das folgende Schema gibt einen groben Überblick über die einzelnen Phasen des Lebenszyklus eines Projektes. Eine detailliertere Übersicht der einzelnen Etappen, einschließlich der jeweils mit ihnen verbundenen Aufgaben und beteiligten Instanzen, finden Sie auf Seite 64.



Etappen der Entwicklung und Umsetzung eines Projektes

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

## 3. Allgemeine Hinweise

### 3.1. Programmsprachen

Die Programmsprachen sind Deutsch und Französisch. Alle Unterlagen des Projektes sind daher in beiden Sprachen vorzulegen und die Projektumsetzung erfolgt zweisprachig.

### 3.2. Datenaustauschsystem und zu verwendende Dokumente

Bis auf die Phase der Einreichung der Projektkurzfassungen wird die gesamte Antrags- und Umsetzungsphase eines Projektes über das elektronische Datenaustauschsystem des Programms *Synergie-CTE* abgewickelt.

Als Antragsteller erhalten Sie einen Zugang zu diesem System und können die Sie betreffenden Daten in dieses einspeisen.

In den Fällen, in denen das Datenaustauschsystem nicht zum Tragen kommt, wie beispielsweise bei der Einreichung der Projektkurzfassung, sind die vom Programm zur Verfügung gestellten Dokumente und Musterformulare zu verwenden. Diese sind in ihrer **aktuellen Form** stets auf der Programmwebseite abrufbar. Auch Musterformulare oder Anschauungsdokumente stehen auf der Internetseite zum Download bereit.

### 3.3. Das zweistufige Antragsverfahren

Um den mit der Konzeption und Einreichung eines Projektantrages verbundenen administrativen Aufwand für Antragsteller zu verringern und die Entstehung von strategischen Projekten zu unterstützen, hat sich das INTERREG V Programm Großregion entschieden, ein **zweistufiges Antragsverfahren** anzuwenden.

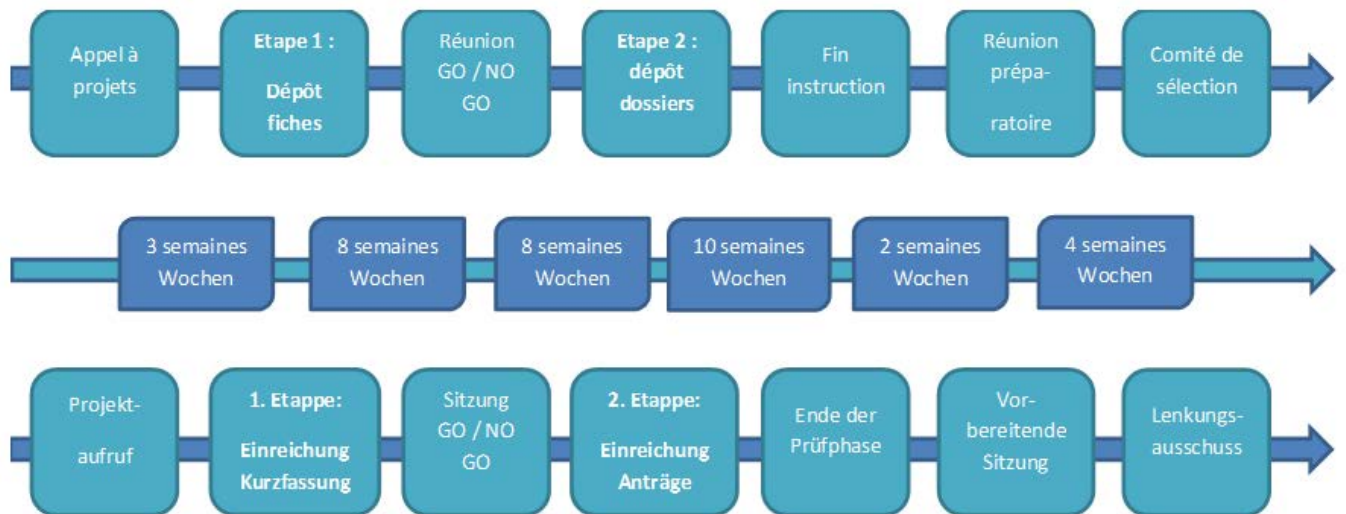
Dieses Verfahren erlaubt es den Antragstellern, in einem ersten Schritt eine **Projektkurzfassung** mit den grundlegenden Informationen zum geplanten Projekt einzureichen. Diese wird seitens des Gemeinsamen Sekretariats und der INTERREG-Partnerbehörden einer Analyse unterzogen. Anschließend geben die Partnerbehörden im Rahmen einer sogenannten **„Go/NoGo“-Sitzung** eine erste Stellungnahme zur Förderwürdigkeit des Projektes sowie eine Empfehlung zu dessen Weiterbehandlung ab („Go“ oder „NoGo“). Erhält ein Projekt ein „Go“, so werden die Projektpartner dazu eingeladen, einen vollständigen Antrag auf EFRE-Förderung auszuarbeiten. Dabei berücksichtigen sie die ggf. in der „Go/NoGo“-Sitzung formulierten Empfehlungen. Im Falle eines „NoGo“ hat sich der Projektantrag in seiner vorliegenden Form als nicht förderwürdig erwiesen. Er kann jedoch in einem späteren Aufruf überarbeitet wiedereingereicht werden.

Die nach einem „Go“ eingereichten vollständigen Anträge werden in einer zweiten Prüfungsphase durch die Verwaltungsbehörde/das Gemeinsame Sekretariat sowie durch die Partner- und Fachbehörden des Programms analysiert und schließlich im Rahmen einer Sitzung des Lenkungsausschusses beschieden.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

## Übersicht: Zeitlicher Ablauf vom Projektaufruf zur Projektauswahl



Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

## 4. Projektentstehung und Konzeption der Projektkurzfassung

### 4.1. Die ersten Schritte zur Erstellung eines grenzüberschreitenden Projektes

Wie kann eine Projektidee zu einem förderfähigen Antrag ausgearbeitet werden? Und was ist bei der Projektentwicklung und Antragstellung zu beachten?

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wichtigen ersten Schritte auf dem Weg zu einem INTERREG-Antrag.

Wertvolle Unterstützung in dieser ersten Entwicklungsphase des Projektes leisten die Kontaktstellen des Programms. Potenziellen Antragstellern wird daher nahegelegt, sich frühzeitig mit ihrer jeweiligen Kontaktstelle in Verbindung zu setzen. Neben der Unterstützung bei der Projektentwicklung und Antragstellung steht die Kontaktstelle auch bei Fragen oder Problemen zur Seite.

Die Kontaktstellen können ferner dabei behilflich sein, Projektpartner in einem bestimmten Teilgebiet der Großregion zu finden und Kontakte herzustellen, sowie über aktuelle Entwicklungen des Programms informieren.

Die Kontaktadressen der entsprechenden Kontaktstellen finden Sie unter: [www.interreg-gr.eu](http://www.interreg-gr.eu)

#### FÜNF WICHTIGE SCHRITTE AUF DEM WEG ZU IHREM INTERREG-PROJEKT

##### 1. Definieren und konkretisieren Sie Ihre Projektidee!

Eine präzise Definition der Projektinhalte von Beginn an ist von Bedeutung, damit das Projekt sowohl was seine Partnerschaft als auch seine Ziele, Maßnahmen und die geplanten Ergebnisse angeht, erfolgreich grenzüberschreitend umgesetzt werden kann.

Wichtige Charakteristika eines grenzüberschreitenden Projektes:

- Die erfolgreiche Projektumsetzung erfordert, dass alle Projektpartner ihre jeweiligen Kompetenzen und Mittel einbringen.
- Die angestrebten Ergebnisse könnten nicht erreicht werden, wenn die Projektaktionen unabhängig voneinander dies- und jenseits der Grenze durchgeführt würden.

Dies beinhaltet auch, dass das Projekt **grenzüberschreitende Problemstellungen** behandelt, die in dem betreffenden Gebiet auftreten, und dass es durch die eingebrachten Lösungen einen **grenzüberschreitenden Mehrwert** erzeugt, von dem die Bevölkerung und/oder der Grenzraum profitieren können.

Was die **förderfähigen Themen oder Aktivitäten** angeht, so gilt als thematische Grundlage die **Strategie** des Kooperationsprogramms. Hier müssen Sie sich vergewissern, dass Ihr Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie des Programms leisten kann und einer bestimmten Prioritätsachse sowie einem spezifischen Ziel gerecht wird. Eine der Besonderheiten der INTERREG-Förderperiode 2014-2020 ist nämlich die **starke Ergebnisorientierung** der Interventionslogik. Dies bedeutet, dass klar herausgestellt werden muss, welchen Beitrag die Projektumsetzungen und -ergebnisse zu den vom Programm anvisierten Zielen und Ergebnissen leisten.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

Nicht zuletzt sollten Sie auch das genaue **Aktionsgebiet** festlegen, in welchem Ihr Projekt umgesetzt werden soll. Grob kann hierbei zwischen Projekten unterschieden werden, die auf dem Gesamtgebiet der Großregion umgesetzt werden oder solchen, die sich auf ein bestimmtes Teilgebiet der Großregion beziehen.

Unter bestimmten Bedingungen (EU-Verordnung Nr. 1299/2013, Artikel 20, Absatz 2) kann auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Projektaktionen außerhalb des Kooperationsgebiets des Programms umzusetzen.

Nun können Sie genauer festlegen, in welchen Gebieten Ihre Projektaktionen konkret umgesetzt werden sollen.

## *2. Bilden Sie Ihr grenzüberschreitendes Partnerkonsortium!*

Ein INTERREG-Projekt besteht immer aus einem **Projektpartnerkonsortium** mit zwei oder mehr Projektpartnern aus mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten des Programms, die gemeinsam die Projektaktionen planen und umsetzen.

Förderfähig kann auch eine **grenzüberschreitende Einrichtung** sein, d.h. ein Rechtsträger, der dem Recht eines der Teilnehmerländer des INTERREG-Programms Großregion unterliegt, und von Behörden oder Einrichtungen aus mindestens zwei Teilnehmerländern des INTERREG-Programms eingerichtet wurde. Diese grenzüberschreitende Einrichtung kann auch alleiniger Projektträger sein.

Folgende Fragen können Ihnen dabei helfen, den passenden Projektpartner zu finden:

- Welches sind die fachlichen oder wissenschaftlichen Kompetenzen des potenziellen Partners?
- Verfügt der potenzielle Partner über die zur Umsetzung des Projektes notwendigen fachlichen und administrativen Kompetenzen?
- Welches geographische Interventionsgebiet decken die Aktivitäten des Partners im Hinblick auf das förderfähige Gebiet des Programms ab?
- Welche komplementären Kompetenzen haben die einzelnen potenziellen Partner?
- Kann sich eine tatsächliche Synergie zwischen den verschiedenen Partnern entwickeln?
- Besteht ein Gleichgewicht zwischen den Partnern im Hinblick auf personelle, technische oder wissenschaftliche Ressourcen und auch im Hinblick auf die finanziellen Kapazitäten und die räumliche Zuständigkeit?
- Ist jeder Partner gleichermaßen motiviert, sich in die Projektentwicklung und -umsetzung einzubringen?

Die Kontaktstellen unterstützen Sie gerne bei der Suche nach geeigneten Projektpartnern.

### **Typologie der INTERREG-Projektpartner:**

Bei einem INTERREG-Projekt wird zwischen drei Arten von Partnern unterschieden:

- den Projektpartnern,
- dem federführenden Begünstigten,
- den strategischen Partnern.

### **Projektpartner:**

Ein Projektpartner trägt zur Erreichung der Projektziele durch die Umsetzung der Projektaktivitäten bei, wobei er in stetigem Austausch mit dem federführenden Begünstigten und den anderen Projektpartnern agiert.

Unter einem Projektpartner versteht man also eine Einrichtung, die sich durch **Einbringung von Mitteln und anerkannten Kompetenzen** im Themengebiet an dem Projekt beteiligt und einen wirklichen **Mehrwert** zu dessen Umsetzung leistet. Ein Projektpartner nimmt direkt und auf eigene Rechnung an den

**Stand: 19.12.2016**

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

vorgesehenen Aktionen teil, beteiligt sich direkt an den entstehenden Kosten und profitiert von den bewilligten europäischen und nationalen Finanzierungen.

Ein Projektpartner verfügt also stets über ein eigenes **Budget**, das nach Kostenarten und Kalenderjahren aufgeschlüsselt ist und für dessen Verwaltung und Verausgabung er die Verantwortung trägt.

Dieses Budget beinhaltet neben den voraussichtlichen Ausgaben auch die vorgesehenen **Finanzierungsmittel**. Hier wird nochmals zwischen den **nationalen Kofinanzierungen** und der **EFRE-Zuwendung** (max. 60% des Gesamtbudgets) unterschieden. Bei den nationalen Kofinanzierungen kann es sich entweder um Eigenmittel des Projektpartners handeln oder aber um Zuwendungen von öffentlichen oder privaten Kofinanzierern.

Die Projektpartner können sowohl aus dem öffentlichen wie auch aus dem privaten Sektor kommen. Voraussetzung ist lediglich die Qualifikation in dem vom Projekt behandelten Themengebiet. Es können also z.B. öffentliche Einrichtungen, Vereine, Nichtregierungsorganisationen und auch Unternehmen (KMU) als Projektpartner fungieren.

Dennoch gibt es besondere Bedingungen im Hinblick auf Unternehmen und Aktivitäten wirtschaftlicher Natur (vgl. Vorschriften bezüglich staatlicher Beihilfen).

Für diese empfiehlt es sich, vorab Kontakt zu den Kontaktstellen aufzunehmen, um sich genauer über die geltenden Förderkriterien zu informieren.

### **Der federführende Begünstigte:**

Unter den Projektpartnern wird einvernehmlich ein federführender Begünstigter benannt. Dieser übernimmt die Rolle des Projektkoordinators, der für die reibungslose Umsetzung des Projektes hauptverantwortlich ist.

Der federführende Begünstigte stellt **die administrative und finanzielle Projektkoordination** sicher und agiert gegenüber den Instanzen des INTERREG-Programms als alleiniger Ansprechpartner für das Projekt. In dieser Funktion reicht der federführende Begünstigte die Projektkurzfassung und den gemeinsamen Antrag auf EFRE-Förderung des Projektkonsortiums beim Programm ein und wickelt die Antragsstellung über das Datenaustauschsystem ab. Die Funktion des federführenden Begünstigten beinhaltet des Weiteren, dass er insbesondere die Umsetzung der Projektaktivitäten zwischen den einzelnen Projektpartnern abstimmt, als Bindeglied zwischen den Projekt- und den Programminstanzen fungiert und die administrative Projektverwaltung (Koordination der Projektbegleitausschüsse, Koordination der Redaktion der Tätigkeitsberichte, Konsolidierung der Mittelabrufe der Projektpartner etc.) sicherstellt.

Er ist der alleinige Unterzeichner des mit der Verwaltungsbehörde des Programms abgeschlossenen **EFRE-Zuwendungsvertrags** des Projektes.

Mit seinen Projektpartnern ist er durch einen verpflichtend abzuschließenden **Partnerschaftsvertrag** gebunden, der die Bestimmungen des EFRE-Zuwendungsvertrags auf das gesamte Projektkonsortium überträgt.

Der federführende Begünstigte nimmt ferner die EFRE-Fördermittel für das gesamte Projekt in Empfang und hat die Aufgabe, die entsprechenden Anteile an seine einzelnen Projektpartner weiterzuleiten (finanzielle Projektkoordination).

Darüber hinaus treffen natürlich auch die vorab beschriebenen Pflichten eines Projektpartners auf den federführenden Begünstigten zu.

### **Strategische Partner:**

Ein strategischer Partner ist eine mit einem Projekt verbundene Einrichtung, die beispielsweise durch Einbringung von Know-how oder anerkannten Kompetenzen im Themengebiet des Projektes einen bedeutenden Beitrag zu dessen Umsetzung leisten kann.

**Stand: 19.12.2016**

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

Im Gegensatz zum federführenden Begünstigten und den Projektpartnern verfügt ein strategischer Partner allerdings nicht über ein Projektbudget und erhält somit auch keine EFRE-Förderung.

### *3. Definieren Sie Ihre Projektaktionen!*

Sobald das Projektkonsortium gebildet ist, steht die gemeinsame Konzeption der Projektaktionen im Mittelpunkt. Hierbei ist es vorteilhaft, sich auf eine begrenzte Anzahl gut strukturierter Aktivitäten zu konzentrieren, statt eine Vielzahl von Aktionen anzugehen, was eventuell eine zu starke Aufsplitterung der Mittel und Ressourcen zur Folge hätte.

Bei der Planung der Projektaktionen ist es wichtig, die **konkrete Umsetzung** und die zu erreichenden grenzüberschreitenden Ergebnisse genau und realistisch zu definieren.

Die Durchführung der Aktivitäten soll **gemeinsam** durch alle Projektpartner erfolgen, wobei Hand in Hand gearbeitet wird und man sich stets bestmöglich gegenseitig ergänzen sollte. Wann immer möglich, sollen Mittel gemeinsam genutzt werden – getrennt umgesetzte Aktionsbestandteile sind zu vermeiden.

Wichtig ist auch, bereits bei der Konzeption der Aktionen deren spätere regelmäßige Evaluierung im Auge zu haben, denn im Rahmen der Projektdurchführung werden die Aktionen mit Hilfe von Outputindikatoren bewertet werden.

### *4. Erstellen Sie den Budgetplan Ihres Projektes!*

Jeder Projektpartner stellt sein eigenes Budget auf der Grundlage der geplanten Aktionen auf. Die vorgesehenen Kosten sollen dabei selbstverständlich den vorgeschlagenen Aktionen angemessen sein.

Das INTERREG-Budget sieht eine Aufteilung der Kosten nach sechs großen Kostenkategorien vor:

- Personalkosten,
- Büro- und Verwaltungsausgaben,
- Reise- und Unterbringungskosten,
- Kosten für externe Expertise oder Dienstleistungen,
- Ausrüstungskosten,
- Infrastrukturkosten.

Die im Budget des Projektes veranschlagten Kosten müssen auf der Grundlage von zuverlässigen und beweiskräftigen Verfahren nachgewiesen werden können. Auf Nachfrage müssen die Projektbeteiligten ggf. ergänzende Erläuterungen vorlegen.

Bezüglich der Kosten für externe Dienstleistungen sind die Dienstleister durch einen Dienstleistungsvertrag, der unter Beachtung der nationalen und EU-Vorschriften zur öffentlichen Vergabe abzuschließen ist, an einen Projektpartner zu binden. Die Begleichung der Rechnungen des Dienstleisters durch den Projektpartner stellt eine förderfähige Ausgabe dar.

Zur Aufstellung Ihres Budgets konsultieren Sie bitte auch das Leitfadendokument zu den förderfähigen Ausgaben.

### *5. Bilden Sie einen kohärenten Finanzierungsplan Ihres Projektes!*

Der EFRE-Fördersatz des Programms INTERREG VA Großregion beträgt **maximal 60 %**. Der Fördersatz für Infrastrukturkosten ist auf maximal 35% beschränkt.

Es ist daher notwendig, weitere Finanzierungsmittel (nationale Kofinanzierungsmittel) zur Durchführung der Aktionen zu gewinnen. Diese Kofinanzierungsmittel sind bereits bei Einreichung des Antrages auf EFRE-Förderung anzugeben. Sie sollten sich also bereits im Vorfeld einer Antragseinreichung gegenüber potenziellen Kofinanzierern vergewissern, dass Ihre Projektaktivitäten die notwendige Gegenfinanzierung erhalten können.

**Stand: 19.12.2016**

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.



Die nationalen Kofinanzierungsbeiträge können entweder von den Projektpartnern selbst aufgebracht werden (man spricht dann von Eigenmitteln) und/oder aus Zuwendungen durch eine öffentliche oder private Einrichtung gebildet werden. Als federführender Begünstigter oder Projektpartner legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen (die Kofinanzierungsbescheinigung und/oder die Bescheinigung der Finanzierung aus Eigenmitteln) Ihrem Antrag auf EFRE-Förderung bei. Für den Fall, dass die nationale Kofinanzierung bei einer öffentlichen Einrichtung beantragt wird, ist dieser gegenüber offen zu legen, dass der Kofinanzierungsantrag im Rahmen eines INTERREG-Großregion-Projektes gestellt wird, für das darüber hinaus auch EFRE-Fördermittel beantragt werden.

Mit diesen Schritten sowie der Hilfe einer Kontaktstelle können Sie den Projektaufbau angehen und Ihre Projektkurzfassung konzipieren.

## 4.2. Die Projektaufrufe

Die Einreichung von Projekten ist an Projektaufrufe gebunden.

Das Programm veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Projektaufrufe. Diese beziehen sich in der Regel auf alle Prioritätsachsen des Programms. Es kann aber nach Entscheidung der Programminstanzen auch zur Veröffentlichung zusätzlicher Projektaufrufe kommen, oder es können auf bestimmte thematische Prioritäten ausgerichtete Aufrufe ausgeschrieben werden.

Die Daten für die Projektaufrufe werden stets auf der Internetseite des Programms ([www.interreg-gr.eu](http://www.interreg-gr.eu)) publiziert. Es erfolgt darüber hinaus eine Informationskampagne, die ggf. die thematische Ausrichtung des Aufrufs beschreibt sowie nähere Informationen zu den Auswahlkriterien für Projekte, den zu beachtenden Verwaltungsverfahren und dem Beratungsangebot der Kontaktstellen gibt.

Grundsätzlich beträgt die Dauer eines Projektaufrufs **drei Wochen** ab dem Datum seiner Veröffentlichung. Es wird daher stets eine Frist mit einer festgelegten Uhrzeit für die Einreichung angegeben.

## 4.3. Die Einreichung der Projektkurzfassung

Die in einem Projektaufruf festgelegte Frist ist die zur Einreichung einer **Projektkurzfassung**.

Damit wird die erste Phase des zweistufigen Verfahrens zur Antragstellung eingeläutet.

Die Projektkurzfassung wird vom potenziellen federführenden Begünstigten spätestens zur festgelegten Uhrzeit am letzten Tag des Projektaufrufs per E-Mail im Gemeinsamen Sekretariat eingereicht. Kurzfassungen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, sind im Rahmen eines laufenden Aufrufs nicht zulässig.

Beim Ausfüllen der Projektkurzfassung beruft sich der Antragsteller auf die gültige Version des Musterformulars, welches auf der Programm-Homepage abrufbar ist.

- Die Projektkurzfassung muss vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt werden.
- Sie ist zwingend auf **Deutsch und Französisch** zu verfassen, wobei der Informationsgrad und die sprachliche Qualität beider Sprachversionen vergleichbar sein sollen.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

- Die Einreichung der Projektkurzfassung erfolgt stets durch den potenziellen federführenden Projektbegünstigten per E-Mail an die Funktionsadresse [projects@interreg-gr.lu](mailto:projects@interreg-gr.lu) des Gemeinsamen Sekretariats.
- In der Projektkurzfassung werden Angaben gemacht zu:
  - o den allgemeinen Projektdaten, wie z.B. dem Titel des Projektes, dem federführenden Begünstigten, der Projektdauer, der gewählten Prioritätsachse und dem anvisierten spezifischen Ziel sowie den Projektkosten
  - o den Projektpartnern sowie ggf. den Partnern außerhalb des Programmgebiets und den strategischen Partnern
  - o der Projektdarstellung
  - o den Projektaktionen
  - o dem Budget (aufgelistet nach Projektpartner und Kostenkategorie sowie als Gesamtübersicht).

Der Eingang der Projektkurzfassung wird dem federführenden Begünstigten durch das Gemeinsame Sekretariat mittels einer Eingangsbestätigung quittiert.

Die Zulässigkeit der eingereichten Kurzfassung wird anschließend durch das Gemeinsame Sekretariat geprüft, wobei folgende formale Zulässigkeitskriterien zugrunde gelegt werden:

- Bestehen einer grenzüberschreitenden Partnerschaft
- Benennung eines federführenden Begünstigten
- Durchführungszeitraum des Projektes innerhalb des Förderzeitraums des Programms (01.01.2014 bis 31.12.2022)
- Einreichung der Projektkurzfassung innerhalb der Fristen des Projektaufrufs
- Vollständigkeit aller Teile der Projektkurzfassung
- Zweisprachigkeit der Projektkurzfassung und Übereinstimmung der beiden Sprachversionen

Weitere Erläuterungen zu den Zulässigkeitskriterien können Sie dem Leitfadenskapitel zu den Auswahlkriterien entnehmen.

Eine frühzeitige Einreichung der Projektkurzfassung beim Gemeinsamen Sekretariat ist vorteilhaft:

Stellt das Sekretariat bei seiner Analyse fest, dass eine Projektkurzfassung unvollständig ist, so schickt es diese an den federführenden Begünstigten zurück, verbunden mit dem Hinweis, die zuständige Kontaktstelle zu kontaktieren und zur Ausarbeitung einer vollständigen Kurzfassung deren Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen.

So können Unvollständigkeiten noch im Rahmen des laufenden Aufrufs korrigiert werden. Kann nach Abschluss der Beratung eine vollständige und formal korrekte Kurzfassung spätestens am letzten Tag des Projektaufrufs bis zur festgelegten Uhrzeit eingereicht werden, so ist diese zulässig.

#### 4.4. Die Prüfung der Projektkurzfassung und die Go / No Go-Entscheidung

Die zulässigen Projektkurzfassungen werden anschließend einer inhaltlichen Analyse durch die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat und die Programmpartner unterzogen.

Nach Abschluss dieser Prüfphase findet eine sogenannte „Go/No Go“-Sitzung statt.

Sie stellt die erste Etappe des Auswahlprozesses der Projekte dar. Ziel dieser Sitzung, an der die INTERREG-Programmpartner, die Verwaltungsbehörde/das Gemeinsame Sekretariat und die Kontaktstellen teilnehmen, ist es, auf der Basis der Auswahlkriterien des Programms jene Projekte auszuwählen, die zur Einreichung eines vollständigen Antrags auf EFRE-Förderung eingeladen werden. Ferner können

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

Anmerkungen oder Fragen formuliert und diskutiert werden, die anschließend an die federführenden Begünstigten übermittelt werden.

Als Ergebnis dieser Analyse erhält ein Projekt entweder:

- ein „Go“: Dies bedeutet, dass die Projektpartner dazu eingeladen werden, einen vollständigen Antrag auf EFRE-Förderung einzureichen. Weiterhin werden dem federführenden Begünstigten die ggf. während der Sitzung formulierten Empfehlungen mitgeteilt.
- ein „No Go“: In diesem Fall ist es den Projekten nicht möglich, im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs einen vollständigen Antrag auf EFRE-Förderung einzureichen. Dem federführenden Begünstigten werden die Gründe für die „No Go“-Entscheidung sowie eventuelle Empfehlungen für eine erneute Einreichung in einem späteren Projektaufruf mitgeteilt. Ein „No Go“ ist bindend. Es steht dem Projektkonsortium allerdings frei, die Projektkurzfassung in überarbeiteter Form im Rahmen eines späteren Projektaufrufs erneut einzureichen.

Die federführenden Begünstigten erhalten vom Gemeinsamen Sekretariat im Nachgang der Sitzung eine Mitteilung der getroffenen Entscheidungen. Es wird den Begünstigten empfohlen, sich nach Erhalt der Benachrichtigung an ihre jeweilige Kontaktstelle zu wenden, die ihnen die ggf. notwendigen Erklärungen im Zusammenhang mit der Entscheidung gibt und sie im Hinblick auf die Ausarbeitung des Antragsdossiers berät.

Jene federführenden Begünstigten, deren Projekt ein „Go“ bekommen hat, erhalten einen Zugangcode zum elektronischen Datenaustauschsystem des Programms.

**Stand: 19.12.2016**

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

## 5. Der vollständige Antrag auf EFRE-Förderung

### 5.1. Die Ausarbeitung und Einreichung des Antrags auf EFRE-Förderung

Infolge des Erhalts der Benachrichtigung aus der „Go/NoGo“-Sitzung verfügen jene Projektpartner, die ein „Go“ bekommen haben, über eine Frist von acht Wochen, um das definitive Antragsdossier auszuarbeiten.

Die Einreichung des vollständigen Antrages auf EFRE-Förderung erfolgt durch den federführenden Begünstigten über das elektronische Datenaustauschsystem des Programms *Synergie CTE*. Eine ausführliche Beschreibung des Datenaustauschsystems sowie alle erforderlichen Hinweise zur Eingabe der Projektdaten bei der Antragstellung sind im Kapitel „Das Elektronische Datenaustauschsystem SYNERGIE-CTE“ des vorliegenden Leitfadens enthalten.

Neben dem federführenden Begünstigten erhalten auch die Projektpartner einen Zugang zum Datenaustauschsystem. Sie haben dabei zwar eine Leseberechtigung, ihre Schreibberechtigung ist jedoch auf bestimmte Teile des elektronischen Antragsformulars begrenzt.

Das Datenaustauschsystem erlaubt es den Antragstellern, in mehreren Etappen an dem einzureichenden Antrag zu arbeiten und die Eingaben zwischen zu speichern.

Nach Absenden des endgültigen Antrages erhält der federführende Begünstigte eine elektronische Mitteilung, die die offizielle Einreichung des Dossiers bestätigt.

Nach Eingang wird der Projektantrag einer Zulässigkeitsprüfung durch das Gemeinsame Sekretariat unterzogen.

Bei dieser wird insbesondere das **Vorliegen sämtlicher Grundbestandteile des Antrags** geprüft (vollständiger Antrag auf EFRE-Förderung, Finanztabellen, Verpflichtungserklärungen, Nachweise entsprechend der gewählten Methode zur Berechnung der Personalkosten (siehe Leitfaden „Förderfähige Ausgaben“), Integration der Aktionen 1: „Projektmanagement“ und 2 „Kommunikation“ in den Antrag auf EFRE-Förderung) sowie die Vollständigkeit **aller Rubriken**.

Ferner wird darauf geachtet, ob der gesamte Antrag in beiden Sprachen des Programms, **Deutsch und Französisch**, verständlich und vollständig vorliegt, wobei die deutsche und die französische Sprachversion einander entsprechen müssen.

Unmittelbar nach dieser Prüfung wird der federführende Begünstigte über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags informiert. Im Falle der Unzulässigkeit eines Antrages besteht die Möglichkeit, in einem nächsten Projektauftrag erneut eine Kurzfassung einzureichen.

### 5.2. Die Prüfung des Antrags auf EFRE-Förderung

Wurde ein Projekt vom Gemeinsamen Sekretariat für **zulässig** erklärt, so ist es anschließend Gegenstand einer **verordnungsrechtlichen Antragsprüfung** durch die Verwaltungsbehörde/das Gemeinsame Sekretariat.

Überprüft werden dabei insbesondere:

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

- die Förderwürdigkeit des Projektes im Hinblick auf das Projektgebiet, die Projektdauer, den Kooperationscharakter und die Partnerschaft, den Projektkontext, den Beitrag des Projektes zu den spezifischen Zielen und Indikatoren des Programms, den grenzüberschreitenden und regionalen Mehrwert, die Zielgruppen und die Dauerhaftigkeit des Projektes,
- die Berücksichtigung der ggf. in der „Go/NoGo“-Sitzung formulierten Anmerkungen,
- der Beitrag des Projektes zu den Auswahlkriterien der jeweiligen spezifischen Ziele und zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des Programms (nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen),
- das Budget des Projektes,
- die Aspekte der Doppelfinanzierung und der staatlichen Beihilfen.

Die Anträge werden ferner durch die Programmpartner und ggf. deren zuständige Prüf- und Fachbehörden der einzelnen Teilgebiete analysiert. Hierbei wird unter anderem der Analyse der Einbettung des Projektes in den regionalen und nationalen Kontext Aufmerksamkeit geschenkt.

Nähere Details zu den den Prüfungen zugrundeliegenden Fördergrundsätzen und Auswahlkriterien können dem Kapitel „Auswahlkriterien“ des vorliegenden Leitfadens entnommen werden.

Das Gemeinsame Sekretariat führt die **Konsolidierung der Stellungnahmen** der einzelnen Instanzen im Hinblick auf die Vorlage der Projekte im Lenkungsausschuss durch.

Es ist möglich, dass den federführenden Begünstigten im Verlauf dieser Prüfphase Nachfragen nach zusätzlichen Informationen durch das Gemeinsame Sekretariat übermittelt werden. Diese sind in der Regel binnen einer Frist von zwei Wochen zu beantworten.

### 5.3. Die Auswahl der Projekte im Lenkungsausschuss

Die Auswahl der Projekte für eine EFRE-Förderung erfolgt durch den INTERREG-Lenkungsausschuss.

Dieser hat die Aufgabe, die Prüfung und Bewertung der eingereichten Projekte im Hinblick auf ihre Auswahl zur Finanzierung im Rahmen des Programms vorzunehmen.

Der Lenkungsausschuss setzt sich aus den **Vertretern der Programmpartner** zusammen. Ferner nehmen die Verwaltungsbehörde, das Gemeinsame Sekretariat und die Kontaktstellen an den Sitzungen teil, allerdings ohne über ein Stimmrecht zu verfügen.

Der Lenkungsausschuss trifft seine Entscheidungen **grundsätzlich einstimmig**. Falls eine Entscheidung nicht einstimmig getroffen werden kann, erfolgt die Entscheidung in einem zweiten Wahlgang auf Basis des **Prinzips der qualifizierten Mehrheit**.

Nach der Vorlage und Diskussion eines Projektes kann der Lenkungsausschuss je nach Ergebnis der Prüfung des Antrages **vier Arten von Entscheidungen** treffen:

1. **Genehmigung eines Projektes;**
2. **Genehmigung eines Projektes unter Vorbehalt:**

Ein Projekt kann „unter Vorbehalt“ genehmigt werden, wenn kleinere formale Aspekte vor dem Abschluss des EFRE-Zuwendungsvertrages noch einer Klärung oder Nachlieferung bedürfen.

3. **Zurückstellung eines Projektes**

Ein Projekt kann zurückgestellt werden, wenn beispielsweise zusätzliche Informationen nachzureichen sind, Änderungen am Antrag auf EFRE-Förderung vorzunehmen sind oder notwendige Finanzierungsbelege vorgelegt werden müssen.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

Die Zurückstellung eines Projektes ist nur ein einziges Mal möglich. Der auf die Zurückstellung folgende Lenkungsausschuss wird eine definitive Entscheidung bezüglich des Antrages aussprechen.

#### **4. Ablehnung eines Projektes:**

Eine Ablehnungsentscheidung durch den Lenkungsausschuss wird stets begründet.

Die federführenden Begünstigten der im Lenkungsausschuss behandelten Projekte erhalten seitens des Gemeinsamen Sekretariats eine offizielle Benachrichtigung über die Entscheidung des Ausschusses.

Im Falle einer Projektgenehmigung wird der EFRE-Zuwendungsvertrag ausgestellt und an den federführenden Begünstigten übermittelt.

Bei einer Ablehnung des Projektes werden die Gründe für diese schriftlich dargelegt.

Wird ein Projekt unter Vorbehalt genehmigt oder in Erwartung weiterer Informationen und/oder Änderungen zurückgestellt, so setzt sich das Gemeinsame Sekretariat mit dem federführenden Begünstigten in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen und die Fristen zu kommunizieren.

**Stand: 19.12.2016**

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

## 6. Die Kriterien zur Auswahl der Projekte

Die Entscheidung, einem Projekt eine EU-Zuwendung zu bewilligen, erfolgt aufgrund von Kriterien, die die Einhaltung aller Form- und Qualitätsanforderungen gewährleisten.

Diese unten angegebenen Kriterien dienen als transparente und gerechte Grundlage für eine Auswahl der Projekte.

Sie dienen auch den Projektpartnern in der Vorbereitung der Projekte als Orientierungshilfe.

### 6.1. Zulässigkeitskriterien

Formale Kriterien müssen sowohl bei der Einreichung der Projektkurzfassung als auch bei der Einreichung des vollständigen Antrags auf EFRE-Förderung beachtet werden.

#### 6.1.1. Zulässigkeitskriterien der Projektkurzfassungen

Die Projektkurzfassungen werden bei ihrer Einreichung nach den folgenden Zulässigkeitskriterien bewertet.

<p><b>Bestehen einer grenzüberschreitenden Partnerschaft</b></p> <p>Das bedeutet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- entweder mindestens zwei Projektpartner aus mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten des Programmgebiets stammen</li><li>- oder der Federführende Begünstigte eine grenzüberschreitende Einrichtung ist, d.h. ein Rechtsträger, der dem Recht eines der Mitgliedstaaten des Programms INTERREG V A GR unterliegt und von Behörden oder Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten des Programms INTERREG V A GR eingerichtet wurde.</li></ul> <p>Der Begriff „Projektpartner“ betrifft die Partner des Projekts, die über ein Budget verfügen, d.h., dass sie im Rahmen des INTERREG-Projektes Ausgaben tätigen und eine EFRE-Kofinanzierung erhalten.</p> <p>Der Begriff „Projektpartner“ betrifft nicht die strategischen Partner: das bedeutet, dass keine grenzüberschreitende Partnerschaft besteht, wenn beispielsweise nur ein Projektpartner und ein strategischer Partner aus zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten des Programmgebiets stammen.</p>
<p><b>Benennung eines Federführenden Begünstigten</b></p> <p>Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).</p>
<p><b>Durchführungszeitraum des Projekts innerhalb des Förderzeitraums des Programms (01.01.2014 bis 31.12.2022)</b></p>
<p><b>Einreichung der Projektkurzfassung innerhalb der Fristen des Projektaufrufs</b></p>

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

### **Vollständigkeit aller Teile der Projektkurzfassung**

### **Zweisprachigkeit der Projektkurzfassung**

D.h. dass die Projektkurzfassung in den beiden Sprachen des Programms, Französisch und Deutsch, verständlich und vollständig sein muss.

Darüber hinaus müssen die französische und die deutsche Version einander entsprechen.

Wenn die Projektkurzfassung den Zulässigkeitskriterien nicht entspricht, wird sie vom Gemeinsamen Sekretariat (GS) für nicht zulässig erklärt.

### **6.1.2. Zulässigkeitskriterien der vollständigen Anträge**

Für die Einreichung der vollständigen Anträge sind folgende formale Kriterien zu beachten:

#### **Einreichung des vollständigen Antrags binnen der durch das Programm festgelegten Frist:**

Der vollständige Antrag besteht aus folgenden Elementen:

- vollständiger Antrag auf EFRE-Förderung
- Finanztabellen
- Verpflichtungserklärung
- Falls für die Abrechnung der Personalkosten die Methode 2 gewählt wird, Nachweise der förderfähigen Bruttoarbeitskosten der vergangenen 12 Monate (inklusive Arbeitgeberanteile), die eine Überprüfung der förderfähigen Kostenbestandteile ermöglichen
- Integration der Aktionen 1: „Projektmanagement“ und 2 „Kommunikation“ in den Antrag auf EFRE-Förderung

#### **Vollständigkeit aller Teile des Antrags:**

Alle oben genannten Dokumente des Antrags müssen vollständig ausgefüllt werden.

#### **Zweisprachigkeit des Antrags:**

D.h. dass der gesamte Antrag in den beiden Sprachen des Programms, Französisch und Deutsch, verständlich und vollständig sein muss.

Darüber hinaus müssen die französische und die deutsche Version einander entsprechen.

Falls die Antragsunterlagen den Zulässigkeitskriterien nicht entsprechen, wird der Antrag vom Gemeinsamen Sekretariat (GS) für nicht zulässig erklärt.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.



## 6.2. Fördergrundsätze

Die folgenden Fördergrundsätze sind zwingend, weil sie für alle Projekte im Rahmen der Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat angewandt werden.

### 6.2.1. Vor der Einreichung nicht abgeschlossenes Projekt

Um eine Förderung des Programms zu erhalten, darf ein Projekt vor der Einreichung der Projektkurzfassung an das Programm durch den federführenden Begünstigten nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sein, auch wenn die entsprechenden Rechnungen noch nicht alle bezahlt wurden<sup>1</sup>.

### 6.2.2. Beitrag zu den spezifischen Zielen des Programms

Die vom Programm INTERREG V A Großregion kofinanzierten Projekten müssen zu den im Kooperationsprogramm definierten Zielen beitragen. Dies ist demzufolge das wesentliche Kriterium zur Auswahl der Projekte.

Nur die Projekte, die **maßgeblich zu einem der 10 spezifischen Ziele** des Programms beitragen, dürfen eine EU-Förderung erhalten.

In der Regel ist der Beitrag dann maßgeblich, wenn die gesamten Ziele und Aktionen des Projekts darauf abzielen, die im Programm für jedes spezifische Ziel beschriebenen Ergebnisse zu erreichen.

Das Verhältnis **zwischen dem erwarteten Beitrag des Projekts zum spezifischen Ziel und der Höhe des beantragten Zuschusses wird genau geprüft.**

Der erwartete Beitrag des Projekts zum spezifischen Ziel wird insbesondere anhand des Beitrags des Projekts zur Erreichung der Zielwerte der **Indikatoren** des spezifischen Ziels gemessen.

Darum muss jedes Projekt einen entscheidenden und realistischen Beitrag zur Erreichung der erwarteten Zielwerte des Outputindikators des spezifischen Ziels leisten. Die positiven Auswirkungen dieses Beitrags auf die Ergebnisindikatoren des spezifischen Ziels werden ebenfalls bewertet.

### 6.2.3. Beitrag zur Entwicklung der Großregion

#### Grenzüberschreitender Mehrwert

Der grenzüberschreitende Mehrwert eines Projektes besteht darin, dass:

- die Umsetzung des Projektes positive Auswirkungen hat, die durch eine rein nationale Umsetzung nicht erreicht worden wären,

oder

- die Umsetzung des Projektes auf einer rein nationalen Ebene nicht möglich oder weniger effizient gewesen wäre.

Die Projekte, deren Aktionen selbst ohne EU-Kofinanzierung auf Ebene der nationalen Gebiete durchgeführt worden wären, weisen keinen grenzüberschreitenden Mehrwert auf. Demzufolge werden die Projekte, die die statutarischen bzw. regulatorischen Funktionen der jeweiligen Strukturen betreffen oder sich auf ihre üblichen Aktivitäten beschränken, keinen EFRE-Zuschuss im Rahmen des vorliegenden Programms erhalten können.

---

<sup>1</sup> Artikel 65 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Dezember 2013

Der grenzüberschreitende Charakter der unterstützten Maßnahmen muss nachgewiesen werden. Das Projekt muss die beiden folgenden Kriterien erfüllen:

- Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Vorhaben,
- Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Vorhaben.

Darüber hinaus muss das Projekt mindestens einem der beiden folgenden Kriterien entsprechen:

- Zusammenarbeit bei der personellen Ausstattung,
- Zusammenarbeit bei der Finanzierung der Vorhaben.

### Regionaler Mehrwert

Nur die Projekte, die dem förderfähigen Gebiet des Programms hauptsächlich zugutekommen, können eine EFRE-Kofinanzierung erhalten.

#### **6.2.4. Beachtung der Anmerkungen aus der Go/NoGo-Sitzung**

Antworten auf die Anmerkungen und Rückfragen, die von der Verwaltungsbehörde/dem Gemeinsamen Sekretariat im Nachgang der Go/NoGo-Sitzung übermittelt wurden, müssen in den Antrag auf EFRE-Förderung eingefügt werden oder es muss eine Erklärung geliefert werden, warum diese nicht berücksichtigt wurden.

#### **6.2.5. Für Antragsteller, die im Rahmen des Projektes wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben: Beachtung der Regeln zu Wettbewerb und staatlicher Beihilfe**

Die Projekte werden auf ihre Vereinbarkeit mit den gelten EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen überprüft.

Projekte, für die die Notifizierung einer neuen Beihilferegelung bei der Europäischen Kommission erforderlich wäre, sind nicht förderfähig.

Das bedeutet, dass Mittel, die Antragstellern zugewiesen werden, die im Rahmen des Projektes wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, der De-Minimis-Verordnung oder der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen Rechnung tragen müssen.

Das Programm soll keinem Unternehmen / Unternehmensnetzwerk bzw. Akteur, der im Rahmen des Projektes wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, durch die Zuteilung von Fördermitteln einen signifikanten Wettbewerbsvorteil verschaffen.

### **6.3. Auswahlkriterien**

Neben der zwingenden Beachtung der Zulässigkeits- und Fördergrundsätze werden die Projekte nach den Auswahlkriterien geprüft.

Auf Basis der Prüfung des Gemeinsamen Sekretariats und ggf. der Analyse der Partnerbehörden kann mittels dieser Kriterien gewissen zulässigen und förderfähigen Projekten Priorität eingeräumt werden.

#### **6.3.1. Auswahlkriterien der jeweiligen spezifischen Ziele**

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

Diese sind im Kooperationsprogramm für die jeweiligen spezifischen Ziele unter den Absätzen „Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben“ aufgeführt.

### **6.3.2. Innovativer bzw. nachhaltiger Charakter der Projekte**

Die innovativen Projekte und die, deren Auswirkungen am nachhaltigsten dem Programmgebiet zugutekommen, werden als prioritär angesehen.

Der innovative Charakter der Projekte liegt in der Tatsache, dass die Aktionen und Ziele des Projektes zu einer qualitativen Entwicklung der Großregion beitragen: neue Aktivitäten, Erstellung neuer Angebote, neue Partnerschaften, neue Kooperationen, usw.

Falls das Projekt die Nachfolge eines INTERREG IV-Projekts ist, müssen der Mehrwert und der innovative Charakter des eingereichten Projektes im Vergleich zu seinem Vorgängerprojekt dargelegt werden.

Der nachhaltige Charakter eines Projektes bedeutet, dass es auch nach dem Ende der Förderung durch das Programm INTERREG V A Großregion möglich ist, die Aktivitäten fortzusetzen, die Ergebnisse zu nutzen oder von den Realisationen des Projektes zu profitieren.

### **6.3.3. Ergänzende Auswahlkriterien: Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des Programms**

Die folgenden Kriterien sind ergänzende Kriterien, weil sie nicht auf alle Projekte angewandt werden können.

#### **Nachhaltige Entwicklung**

Im Rahmen der Umsetzung des Programms ist es nicht möglich, nachhaltige Entwicklung als durchgehendes Kriterium für die Projektauswahl zu nutzen, da dieses Kriterium in der Tat nicht auf alle Projekte zutrifft.

Mögliche Umwelanforderungen müssen deshalb immer projektspezifisch festgelegt werden, wobei das geltende Gemeinschaftsrecht die Mindestanforderungen darstellt.

Nachhaltige Entwicklung stellt folglich gegebenenfalls ein ergänzendes Kriterium für die Projektbewertung dar. Insbesondere im Rahmen der Prioritätsachsen 1 und 2 werden die positiven Auswirkungen eines Projekts auf den Umweltschutz ein Auswahlkriterium sein.

#### **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Im Rahmen der Umsetzung des Programms ist es nicht möglich, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung als durchgehendes Kriterium für die Projektauswahl zu nutzen, da dieses Kriterium in der Tat nicht auf alle Projekte zutrifft.

Mögliche Anforderungen an Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung müssen deshalb immer projektspezifisch festgelegt werden, wobei das geltende Gemeinschaftsrecht die Mindestanforderungen darstellt.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung stellen folglich gegebenenfalls ein weiteres ergänzendes Kriterium für die Projektbewertung dar, um jegliche Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse,

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Religion, politische Überzeugung oder Behinderung (geistig oder körperlich) zu verhindern.

### **Gleichstellung von Männern und Frauen**

Im Rahmen der Programmumsetzung ist es nicht möglich, die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgehendes Kriterium für die Projektauswahl nutzbar zu machen, da dieses Kriterium in der Tat nicht auf alle Projekte zutrifft.

Mögliche Anforderungen an die Gleichstellung von Männern und Frauen müssen deshalb immer projektspezifisch festgelegt werden, wobei das geltende Gemeinschaftsrecht die Mindestanforderungen darstellt.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen stellt folglich gegebenenfalls ein ergänzendes Kriterium für die Projektbewertung dar.

Besondere Aufmerksamkeit wird diesem Ansatz

- in der Achse 1, thematisches Ziel 8 (d.h. die spezifischen Ziele 1 und 2), sowie
- in der Achse 4, thematisches Ziel 1 und thematisches Ziel 3 (d.h. die spezifischen Ziele 8, 9, 10),  
geschenkt.

**Stand: 19.12.2016**

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.